

## **BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors GmbH

### **Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber**

des OGAW-Sondervermögens

#### **Allianz Interglobal**

Bei dem OGAW-Sondervermögen „Allianz Interglobal“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen“ mit Wirkung zum **28. April 2018** in Kraft.

Hintergrund der in § 2 Abs. 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds vorgenommenen Ergänzungen ist es, dass es dem Portfolio Manager zukünftig möglich sein wird, dem Portfolio des Fonds bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens sogenannten chinesische A-Aktien beimischen zu können.

Die hingegen in § 2 Abs. 8 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ vorgenommenen Ergänzungen betreffen die max. Höhe von offenen Long-Positionen in Derivaten im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung, deren Nennung im Rahmen des Vertriebs des Fonds in Taiwan von der lokalen taiwanesischen Aufsichtsbehörde verlangt wird. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass diese nunmehr in § 2 Abs. 8 integrierten Vorgaben bereits in der Vergangenheit seitens des Portfolio Managers des Fonds eingehalten wurden und dementsprechend ausschließlich klarstellenden Zwecken dienen.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der Änderungen der mit Wirkung zum **28. April 2018** geltenden Bestimmungen des § 2 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds „Allianz Interglobal“ abgedruckt:

#### **§ 2 Anlagegrenzen**

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) *Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe b) darf vorbehaltlich des Absatzes 8 insgesamt 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten, wobei der Anteil von chinesischen A-Aktien im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe b) insgesamt 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten darf.*

- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) [...]
- (8) *Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grenze sowie der in Satz 4 genannten Grenzen – dann zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Derivate werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Derivate werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des OGAW-Sondervermögens nicht vollständig übereinstimmen. Max. 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in offenen Long-Positionen von derivativen Finanzinstrumenten für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung durch das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, wohingegen der Gesamtbetrag der offenen Short-Positionen in derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtmarktwert der entsprechenden Wertpapiere, die das OGAW-Sondervermögen zu Absicherungszwecken halten muss, nicht übersteigen darf.*
- (9) [...]
- (10) [...]

Die diesbezügliche Genehmigung der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des „Allianz Interglobal“ erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom 01. März 2018.

### **Die Geschäftsführung**

Als steuerlicher Vertreter und Zahlstelle des o.a. Fonds in Österreich weist die Allianz Investmentbank AG darauf hin, dass der Fonds öffentlich in Österreich vertrieben werden darf. Der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen zu dem angeführten Fonds stehen bei der Allianz Investmentbank AG, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, sowie bei Allianz Global Investors GmbH, Bockenheimer Landstraße 42-44, 60323 Frankfurt am Main, kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung:

**Allianz Interglobal**  
<https://de.allianzgi.com/de-de/unsere-fonds/fonds/list/2291>